



AGB Sporthalle Grasbrunn Gemeindeteil Neukeferloh

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil für Buchungsbestätigungen bzw. für Verträge mit der Gemeinde Grasbrunn bezüglich der Nutzung der Sporthalle Grasbrunn, Leonhard-Stadler-Str. 18, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh.

(1)

Die Sporthalle an der Leonhard-Stadler-Straße wird als öffentliche Einrichtung zur Erfüllung der Schulsportlichen Bedürfnisse, sowie für den Vereins- und Breitensport geführt.

(2)

Die Nutzung der Sporthalle wird durch diese AGB sowie einem Belegungsplan festgelegt.

(3)

Diese AGB gelten für alle Personen, welche die Sporthalle betreten (jede natürliche oder juristische Person).

(4)

Verträge über wiederkehrende Leistungen bezüglich der Sporthallennutzung bedürfen der Schriftform.

(5)

Zweck der Halle sind im Wesentlichen die Förderung des Sports sowie der Gesundheitsförderung. Die Sporthalle dient vorrangig dem Schulsport, dem qualifizierendem Vereinssport sowie anderen sportlich Interessierten.

(6)

Die Gemeinde Grasbrunn kann, wenn dies der Vermeidung von Gefahren dient, besondere Regelungen, beziehungsweise weitergehende Anordnungen treffen.

(7)

Die Einrichtung kann von Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten genutzt werden.

(8)

Die Sporthalle steht, soweit dies mit dem regulären Belegungsplan vereinbar ist, auch nichtorganisierten Freizeitsportlern zur Verfügung.

(9)

Bei Benutzung der Sporthalle hat eine verantwortliche, volljährige Person anwesend zu sein, welche für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Trainingsgruppen ohne eine verantwortliche Person sind nicht zugelassen.



(10)

Jeder Nutzer der Halle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder vermeidbar behindert beziehungsweise belästigt wird.

(11)

Die drei Hallenteile im Untergeschoss, welche der Sportausübung dienen, sowie die beiden Gymnastikräume im Erdgeschoss dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk (saubere Turnschuhe mit heller Sohle, keine Stollen oder Ähnliches) betreten werden.

(12)

Die Benutzer der Sporthalle sind verpflichtet, diese schonend und pfleglich zu behandeln.

(13)

Festgestellte Schäden sind unverzüglich an das Bauamt unter *Liegenschaften@grasbrunn.de* zu melden.

(14)

Fahrzeuge jeder Art sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen vor der Sporthalle abzustellen.

(15)

Die Sporthalle ist ganzjährig geöffnet.

(16)

Die Gemeinde Grasbrunn behält sich vor, die Halle zu Erhaltungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ganz oder teilweise zu sperren. Eine solche Sperrung wird, nach Möglichkeit, rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben.

(17)

Die Sporthalle ist täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet, die Umkleiden müssen bis spätestens 22:30 Uhr verlassen sein.

(18)

Das Hausrecht wird durch den/die Ersten Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin oder die Gemeinde Grasbrunn ausgeübt. Andere Personen können mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden.

(19)

Über die Nutzung der Sporthalle abweichend des regulären Zwecks entscheidet die Gemeinde Grasbrunn.

(20)

Die Zuweisung der Geräteräume erfolgt in Absprache mit der Gemeinde.



(21)

Tiere, mit Ausnahme von Begleithunden, sind in der Halle nicht gestattet.

(22)

Kleidung, Schuhe und Sporttaschen, die nicht unmittelbar für den aktuellen Zweck gebraucht werden, sind in der Halle nicht gestattet. Auch die Mitnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Ausgenommen Wasser in unzerbrechlichen, geschlossenen Behältern.

(23)

Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung verboten! Eine Zuwiderhandlung hat die Verweisung aus der Halle zur Folge.

(24)

Zuschauer, welche nicht für den aktuellen Zweck eingesetzt werden, haben auf der Tribüne im Erdgeschoss zu verbleiben.

(25)

Die Bedienung der technischen Einrichtung ist nur ausgewiesenen Personen gestattet. Für Schäden, welche durch vorsätzlich falsche oder fahrlässige Bedienung oder auch mangels fehlender Einweisung entstanden sind, haftet der Nutzer.

(26)

Die Halle ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

(27)

Die Benutzung und das Betreten der Sporthalle erfolgen auf eigene Gefahr.

(28)

Die Gemeinde Grasbrunn haftet nicht für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen.

Fundsachen sind in die Fundkiste zu legen oder zeitnah im Rathaus abzugeben.

(29)

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bestimmungen kann, nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Grasbrunn, die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

(30)

Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (§§ 123, 303 StGB) können eine Strafanzeige zur Folge haben.

Stand: Februar 2022